



Az.: 37.2 – UF 1321 A 44 Hessisch Lichtenau

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird aus Anlass des Baus der Autobahn A 44 für die in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Hessisch Lichtenau die Flurbereinigung angeordnet (Unternehmensflurbereinigung).

Das **Grundstücksverzeichnis** bildet als **Anlage 1** einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Eschwege.

3. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Kassel.

4. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 352 ha, davon ca. 45 ha Wald. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

5. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung A 44 - Hessisch Lichtenau".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hessisch Lichtenau.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - der Unternehmensträger;
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräber, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zubringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der **Stadt Hessisch Lichtenau** sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten **Großalmerode** und **Waldkappel** und in der Gemeinde **Meißner** öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird während eines Monats nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau im Rathaus und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten bzw. Gemeinde während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe:

Nach dem sprunghaften Anstieg des Verkehrs auf der Bundesstraße 7 aufgrund der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde das Projekt der A 44 zwischen Kassel und Eisenach im Bundesverkehrswegeplan (1992) als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Mit Inkrafttreten des Fernstraßenausbaugesetzes vom 24.11.1993 war eine Autobahnverbindung von Kassel (BAB A 7) nach Eisenach (BAB A 4) als BAB A 44 zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und zur Erschließung der Hauptentwicklungsachsen in West-Ost-Richtung zu planen.

Das Projekt ist in Verkehrskosteneinheiten (VKE) eingeteilt. Bei der VKE 20 handelt es sich um den Abschnitt von der Anschlussstelle (AS) Hessisch Lichtenau/West bis AS Hessisch Lichtenau/Ost einschließlich Neubau des Autobahnzubringers zur AS Hessisch Lichtenau/West.

Das Planfeststellungsverfahren für die VKE 20 wurde am 17.12.1999 eingeleitet. Der Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor.

Das Regierungspräsidium in Kassel, als Enteignungsbehörde, hat am 18.09.2000 auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (als Obere Flurbereinigungsbehörde) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Grunderwerbsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen benötigt die Bundesstraßenverwaltung ca. 58 ha Grund und Boden für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits vom Träger des Unternehmens angekaufte Flächen in das Verfahren eingebracht und als Ersatzland verwendet werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der BAB A 44 werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an vielen Stellen unterbrochen. Ebenso wird teilweise das bestehende Be- und Entwässerungssystem für die Acker- und Grünlandgrundstücke in seiner Funktion beeinträchtigt. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren durch die Anlage eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und naturnahen Grabennetzes sowie die Durchführung landschaftsgestaltender Maßnahmen vermindert bzw. beseitigt werden.

Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Der Zweck der Flurbereinigung kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten fallen dem Unternehmensträger (Bundesrepublik Deutschland - Straßen- und Verkehrsverwaltung) zur Last, soweit sie durch von ihm verursachte Maßnahmen entstehen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG, wie mit diesem Beschluss geschehen, vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **binnen eines Monats** Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48 - 50, 34117 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Nach § 4 Abs. 3 und Absatz 5 bis 7 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I 1995 S. 2 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I 1998 S. 562), werden bei der Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens Gebühren in Höhe von 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages, jedoch mindestens 50,-- DM erhoben. Hinzu kommen die Auslagen gemäß § 9 HVwKostG.

Wetzlar, den 06.12.2000

Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und
Landwirtschaft
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

(Thelen)